

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail an:
st1@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

JOHANNA-LAURA.BAUMANN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.132.060

Ihr Zeichen: 2021 0.864.364

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (40. KFG-Novelle), Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu § 102 Abs. 3c:

Angeregt wird, den Nebensatz im letzten Satz des vorgeschlagenen Abs. 3c („sodass...“) entfallen zu lassen, da sich das Tatbestandselement der Gefahr der Wiederholung bzw. Fortsetzung ohnehin schon aus dem zweiten Satz ergibt.

Zu § 134 Abs. 3:

Die im vorgeschlagenen § 134 Abs. 3 umschriebenen Arten der ungebührlichen Lärmerregung (durch gesteuerte Fehlzündungen und durch schlagartiges Abblasen von Überdruck), für welche eine Mindeststrafe von € 300 (samt der Möglichkeit einer Organstrafverfügung iHv € 300) eingeführt wird, sind im verwiesenen § 102 Abs. 4 nicht

explizit genannt. Dieser verbietet ganz allgemein die Verursachung ungebührlichen Lärms, von mehr Rauch, üblen Geruch oder schädlicher Luftverunreinigungen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb eines Fahrzeuges unvermeidbar. Die im vorgeschlagenen Abs. 3 genannten Fahrweisen werden erstmals durch die gegenständliche Novelle in § 58 Abs. 2 umschrieben. Vor dem Hintergrund dieser Umschreibung stellt sich die Frage, warum in der vorgeschlagenen Bestimmung nicht auch das Erzeugen von Flammen aus dem Endschalldämpfer genannt wird.

Aus systematischer Sicht wird zur Erwägung gestellt, diese bestimmten Arten der ungebührlichen Lärmerregung ausdrücklich auch in § 102 Abs. 4 zu nennen und in der Strafdrohung des § 134 Abs. 3 darauf zu verweisen.

Zu § 58 Abs. 2:

Auf ein Schreibversehen wird hingewiesen: In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „In § 58 Abs. 2 wird nach dem zweitenn Satz folgender Satz eingefügt:“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. März 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt